

01

Herrn Frank Czerwonka
a d D

**Durchführung eines Bürgerentscheids zur Verwendung des BUGA-Gewinns
- Stellungnahme zum Beschlussvorschlag (01843/2014)**

zu 1.)

Die Stadtvertretung beschließt, am Tag der Kommunalwahl (25.5.2014) einen Bürgerentscheid mit dem Ziel durchzuführen, eine Bürgerbefragung zur Verwendung des BUGA-Gewinnes zu initiieren. Die Frage zum Bürgerentscheid lautet:

„Sind Sie dafür, dass über die Verwendung des BUGA-Gewinnes eine Bürgerbefragung durchgeführt wird?“

Bei der Beschlussfassung handelt es sich um ein Vertreterbegehren im Sinne des § 20 Abs. 3 KV M-V. Danach kann die Stadtvertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen. Der Beschluss muss die zu entscheidende Frage enthalten und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides bestimmen.

Als Zeitpunkt des Bürgerentscheides wurde der Tag der Europa- und Kommunalwahl, der 25. Mai 2014, bestimmt. Aus wahlorganisatorischer Sicht könnte ein Bürgerentscheid nach entsprechender Beschlussfassung der Stadtvertretung am 17. März 2014 noch in die verbundene Wahl am 25. Mai 2014 integriert werden.

Die zu entscheidene Frage des Bürgerentscheides zielt darauf ab, eine Bürgerbefragung über die Verwendung des BUGA-Gewinnes durchzuführen. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass es an Regelungen zur Durchführung einer Bürgerbefragung in der Kommunalverfassung fehlt. Vielmehr stellt der Bürgerentscheid das einzige Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern dar.

Es ist daher festzustellen, dass in der zu entscheidenden Frage ein Bürgerentscheid als „Bürgerbefragung“ deklariert wurde. Dies wird umso mehr deutlich, dass in der Begründung zum Beschlussvorschlag steht: *„Die Stadtvertretung sollte sich erklären, das Ergebnis der Bürgerbefragung als verbindlich anzunehmen.“*

An demokratischen Grundsätzen gemessen, könnte eine solche „Bürgerbefragung“ nur Verbindlichkeit erreichen, wenn an sie die gleichen Maßstäbe gesetzt werden wie an einen Bürgerentscheid.

In der Begründung zum Beschlussvorschlag steht weiterhin: *„Bei positivem Votum zu einem Bürgerentscheid könnte die Stadtgesellschaft über eine Bürgerbefragung direkt Einfluss auf die Verwendung der Mittel nehmen.“*

Der Gewinn der BUGA-GmbH wird nach Liquidation des Unternehmens in den städtischen Haushalt fließen.

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V findet ein Bürgerentscheid nicht über Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushaltswesens statt.

Eine Bürgerbefragung mit dem Ziel, das Ergebnis als verbindlich anzunehmen, stellt eine unzulässige Umgehung des § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dar und ist somit unzulässig.

Schließlich dürfte es sich auch nicht um eine wichtige Entscheidung i. S. d. § 20 Abs. 1 KV M-V handeln.

Zwar könnte eine Bürgerbefragung zur „Ideensammlung“, wie der BUGA-Gewinn verwandt werden soll, ggf. zulässig sein. Hierfür wäre jedoch kein Bürgerentscheid erforderlich, sondern eine entsprechende Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.

Bei der Durchführung einer einfachen Bürgerbefragung handelt es sich demnach um keine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V.

zu 2.)

Die Stadtvertretung beauftragt die Oberbürgermeisterin, bei positivem Votum der Bürger zeitnah eine Bürgerbefragung durchführen zu lassen und hierbei in Abstimmung mit der neuen Stadtvertretung

- a) mehrere Vorschläge zur Verwendung des BUGA-Überschusses zur Auswahl zu stellen und*
- b) verschiedene Möglichkeiten zur Teilnahme an der Bürgerbefragung*

anzubieten.

Eine solche Bürgerbefragung mit -ausschließlich- empfehlenden Charakter für die Oberbürgermeisterin oder die Stadtvertretung kann jederzeit durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Im Auftrag


Ramona Klein